



**Sarah Ryglewski**  
Parlamentarische Staatssekretärin

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble MdB  
Parlamentssekretariat  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin  
TEL +49 (0) 30 18 682-4245  
FAX +49 (0) 30 18 682-4404  
E-MAIL Sarah.Ryglewski@bmf.bund.de  
DATUM 27. Juli 2020

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Frank Schäffler u. a. und der Fraktion der FDP;  
„Bilanzunregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG“**

BEZUG BT-Drucksache 19/21005 vom 13. Juli 2020

GZ **VII B 5 - WK 6010/06/0003 :213**

DOK **2020/0718905**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. g. Kleine Anfrage wie folgt:

1. „Haben sich Vertreter der Bundesregierung bzw. der BaFin in den letzten 12 Monaten mit Vertretern der Wirecard AG getroffen?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, wurden mögliche Bilanzunregelmäßigkeiten besprochen? Mit welchem Ergebnis?“

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre, Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre der Bundesministerien Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren. Eine Verpflichtung zur Erfassung der in der Frage abgefragten Daten (wie die Erfassung sämtlicher Einzelgespräche nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie besprochenen Themen) besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt (siehe dazu die Vorbemerkung der Bundesregierung der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/1174).

Eine lückenlose Dokumentation über sämtliche Veranstaltungen, Sitzungen und Termine nebst Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfolgt nicht. Daher lässt sich insbesondere bei größeren Veranstaltungen (z. B. Festakten, Vorträgen) vielfach nicht mehr rekonstruieren, welche Personen konkret teilgenommen haben und welche Gespräche anlässlich dieser Veranstaltungen im Einzelnen geführt worden sind. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass es am Rande von Veranstaltungen oder sonstigen Terminen zu persönlichen Kontakten mit Vertreterinnen und Vertretern der interessierten Unternehmen, gekommen ist. Inwieweit dies tatsächlich der Fall war, kann aus den o. g. Gründen nicht nachvollzogen werden. Auch unterhalb der Leitungsebene kann es aufgabenbedingt zu dienstlichen Kontakten mit den interessierten Unternehmen gekommen sein. Die nachfolgenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben beziehen sich ausschließlich auf die Leitungsebene und erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind möglicherweise nicht vollständig. Der Beantwortung liegt das Verständnis zugrunde, dass nur nach Treffen gefragt wird, bei denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens Wirecard AG bei ihrer Tätigkeit für dieses Unternehmen und nach außen hin erkennbar teilgenommen haben.

Vertreter der Bundesregierung	Datum	Thema Bilanzunregelmäßigkeiten	Ergebnis
St Dr. Kukies	4. September 2019	Nein, Teilnahme auf einem Panel, kein Einzelgespräch	
BM Heil, St Böhning	22. Oktober 2019	Nein. Einladungen des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.	
St Dr. Kukies	5. November 2019	Ja	Erläuterung s. u. im Haupttext.

BM Heil, St Böhning	20. März 2020	Nein. Einladungen des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.	
BM Heil, St Gebers	2. April 2020	Nein. Einladungen des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.	
BM Heil, St Böhning	29. April 2020	Nein. Einladungen des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.	
BM Heil, St Böhning	9. Juni 2020	Nein. Einladungen des Personalvorstands Dr. Markus Braun zur Teilnahme an einer Videokonferenz mit den DAX-30 Personalvorständen und Betriebsräten (regelmäßiges Format). Die tatsächliche Teilnahme von Wirecard-Vertretern kann nicht bestätigt werden.	

Bundeskanzlerin, BM Prof. Dr. Helge Braun	10. Juni 2020	Nein. Videokonferenz der Bundeskanzlerin und des Chefs des Bundeskanzleramts mit Vertretern der Dax-30- Unternehmen zur Vorstellung der Corona-Warn-App; für die Wirecard AG nahm Dr. Markus Braun teil.	
---	---------------	---	--

Das Gespräch von Staatssekretär Dr. Kukies am 5. November 2019 wurde nicht protokolliert. Das Gespräch betraf eine Vielzahl von Themen und auch die Unternehmensgruppe Wirecard. Gegenstand des Gesprächs waren auch der Marktmanipulationsverdacht sowie die begonnene KPMG-Sonderprüfung. KPMG führte seit Oktober 2019 im Auftrag des Aufsichtsrats der Wirecard AG eine Sonderuntersuchung durch, um die erhobenen Vorwürfe der Bilanzmanipulation aufzuklären.

Seitens der BaFin fanden keine Treffen oder Videokonferenzen statt. Mitte Juni 2020 hat der Präsident der BaFin telefonische Gespräche mit dem derzeitigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates (Herrn Eichelmann) sowie dem derzeitigen CEO (Herrn Freis) geführt. Darin wurde die aktuelle Lage des Unternehmens vor dem Hintergrund der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Informationslage besprochen.

Des Weiteren hat der Präsident ein gemeinsames, telefonisches Gespräch mit dem Exekutivdirektor Bankenaufsicht und Vertretern der Wirecard Leitungsebene (CFO, CEO und AR-Vorsitzender) am 21. Juni 2020 zur aktuellen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens geführt. Am 7. Juli 2020 hat darüber hinaus ein gemeinsames Telefonat von dem Präsidenten der BaFin und dem Exekutivdirektor Bankenaufsicht mit Herrn Freis zum Stand des Insolvenzverfahrens stattgefunden.

Weitere Informationen zu den seitens der BaFin geführten Telefonaten können nur im gesonderten Dokument über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages zur Verfügung gestellt werden. Der Grund hierfür ist, dass es sich um laufende aufsichtliche Verfahren handelt, deren Erfolg gefährdet würde, und zudem Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen betroffen sind. In Abwägung der betroffenen Schutzgüter mit dem parlamentarischen Fragerecht und um den widerstreitenden Interessen in ausgleichender Weise Rechnung zu tragen, wird die Antwort in eingestufteter Form in die Geheimschutzstelle des Bundestages eingestellt.

2. „Hat die BaFin die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) mit einer Bilanzprüfung der Wirecard AG beauftragt (vgl. [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html))?  
a. Wenn ja, wann bzw. wie oft?  
b. Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kam die DPR?“

Die Fragen 2 bis 2b. werden zusammen beantwortet.

Die BaFin hat die Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) am 15. Februar 2019 mit der Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30.06.2018 nebst zugehörigem Lagebericht der Wirecard AG beauftragt.

Ferner hat sie die DPR am 30. April 2020 mit der Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 nebst zugehörigem Lagebericht und am 24. Juni 2020 mit der Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30.06.2019 der Wirecard AG beauftragt. Zudem hat die BaFin am 25. Juni 2020 von der DPR die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 verlangt.

Weitere Informationen waren nach sorgfältiger Abwägung als VS-vertraulich einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

- c. „Wenn ja, hatte die BaFin „erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der Prüfungsergebnisse oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung durch die Prüfstelle“ (vgl. [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle\\_node.htm](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle_node.htm))?  
Wenn ja, welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die BaFin in der Folge ergriffen?“

Die BaFin hatte im Fall Wirecard keine erheblichen Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen durch die DPR. Ein Prüfergebnis, lag nicht vor. Die DPR selbst hält ihre Prüfung für ordnungsgemäß.

Solange die DPR der BaFin nicht Bericht erstattet, dass das geprüfte Unternehmen die Mitwirkung verweigert, hat die BaFin lediglich in Fällen „erheblicher Zweifel“ an ordnungsgemäßen Prüfungsdurchführung die Möglichkeit, eine eigene Prüfung der Rechnungslegung anzuordnen, § 108 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WpHG. Schon nach dem Gesetzeswortlaut liegt die Hürde dafür hoch.

Erhebliche Zweifel bestehen ausnahmsweise u. a. in „Fällen von offenkundigen, groben Fehlern oder unvertretbar erscheinenden Prüfergebnissen“ (vgl. Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestags, WD 4 - 3000 - 070/20, S. 5). Die gesetzlich verlangte

„Erheblichkeit“ des Zweifels soll gewährleisten, dass eine Prüfung durch die DPR der Regelfall bleibt, wie es die derzeitige gesetzliche Konzeption vorsieht.

Zweifel an der Richtigkeit der Rechnungslegung des überprüften Unternehmens genügen dafür gerade nicht.

3. „Wie bewertet die Bundesregierung die bestehende Praxis der BaFin hinsichtlich der Bilanzkontrolle (vgl. [https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle\\_node.html](https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/BoersenMaerkte/Transparenz/Bilanzkontrolle/bilanzkontrolle_node.html))?“

Aus Sicht der Bundesregierung ist das zweistufige Bilanzkontrollverfahren im Fall Wirecard, bei dem es im Kern mutmaßlich um ein System betrügerischer Strukturen mit internationalen Dimensionen geht, an seine Grenzen gestoßen. Für solche Fälle hat sich eine Kontrolle auf rein privatrechtlicher Ebene auf der ersten Stufe als ungeeignet erwiesen. Das sieht auch die DPR so (Pressemitteilung vom 1. Juli 2020). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat daher im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen den Anerkennungsvertrag mit der DPR fristgerecht ordentlich gekündigt, um das Bilanzkontrollverfahren in seiner jetzigen Form insgesamt auf den Prüfstand zu stellen. Die Vorschläge zur künftigen Ausgestaltung des Bilanzkontrollverfahrens, einschließlich der Prüfungs-/Eingriffsrechte der BaFin, befinden sich derzeit noch in der Abstimmung zwischen den zuständigen Ressorts, sollen aber zügig vorgelegt werden.

4. „Wann wurde die Bundesregierung bzw. die BaFin erstmals über Bilanzunregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG informiert? Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die BaFin in Folge dessen getroffen?“

Seit 2008 gab es immer wieder öffentliche Berichterstattung, die sich kritisch mit den Geschäftszahlen der Wirecard AG befasst hat. Einen konkreten Hinweis, der über Presseberichterstattung sowie Hinweise auf öffentlich zugängliche Informationen hinausging, hat die BaFin erstmals im Januar 2019 mit nichtöffentlichen Informationen von einer anonymen Quelle erhalten. Die BaFin untersuchte mutmaßliche Marktmanipulation sodann in alle Richtungen, d. h. mögliche Marktmanipulation durch die Wirecard AG selbst als auch durch Dritte.

Zur Aufklärung der öffentlich gemachten Bilanzvorwürfe hat die BaFin am 15. Februar 2019 von der DPR gemäß § 108 Absatz 2 des Wertpapierhandelsgesetzes eine Bilanzprüfung des damals vorliegenden verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2018 nebst zugehöriger Lageberichterstattung verlangt. Im April 2019 hat die BaFin Anzeige wegen Verdachts auf Marktmanipulation in Zusammenhang mit Berichterstattung zu Wirecard bei der Staatsanwaltschaft München I erstattet.

Darüber hinaus wird zu Maßnahmen der BaFin im Zusammenhang mit öffentlich zugänglichen Informationen auf die Antwort vom 10. Juli 2020 verwiesen.

5. „Wann wurde die Bundesregierung bzw. die BaFin erstmals darüber informiert, dass es zu Unregelmäßigkeiten bei der Wirecard AG hinsichtlich (philippinischer) Treuhandkonten gekommen ist?“

Aufgrund der laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I können keine Angaben gemacht werden.

Weitere Informationen waren nach sorgfältiger Abwägung als VS-vertraulich einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

- a. „Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die BaFin in Folge dessen getroffen?“

Die BaFin hat am 18. Juni 2020 Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft München I wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch unrichtige Darstellung in den Geschäftsberichten 2016 - 2018 und wegen unrichtiger Darstellung gemäß § 331 HGB erstattet.

Ferner hat sie am 24. Juni 2020 die DPR mit der Prüfung des verkürzten Konzernabschlusses zum 30. Juni 2019 der Wirecard AG und am 25. Juni 2020 mit der Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 beauftragt.

Weitere Informationen waren nach sorgfältiger Abwägung als VS-vertraulich einzustufen und werden in einem gesonderten Dokument der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übermittelt.

- b. „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über den Verbleib der fehlenden 1,9 Milliarden Euro Bankguthaben der Wirecard AG?“

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis darüber, ob und in welcher Höhe Guthaben auf Treuhandkonten in Höhe von 1,9 Mrd. Euro, deren wirtschaftlich Berechtigte Tochtergesellschaften der Wirecard AG gewesen sein sollen, tatsächlich existieren oder existiert haben.

6. „Steht die Bundesregierung bzw. die BaFin mit ausländischen Aufsichtsbehörden hinsichtlich der Wirecard-Vorkommnisse im Austausch?  
a. Wenn ja, seit wann?“

Die Fragen 6 und 6a. werden zusammen beantwortet.

Die BaFin hat im Rahmen der Untersuchung wegen Marktmanipulation im Hinblick auf Aktien der Wirecard AG Amtshilfeersuchen an verschiedene ausländische Wertpapieraufsichtsbehörden geschickt. Es gab auch anlässlich der Berichterstattung in der Financial Times Anfragen ausländischer Wertpapieraufsichtsbehörden bei der BaFin.

Insgesamt wurden ab Februar 2019 Amtshilfeersuchen an die Financial Conduct Authority (FCA, UK), die Securities and Exchange Commission (SEC, USA), die Gibraltar Financial Services Commission (GFSC, Gibraltar), die Central Bank of Ireland (CIB, Irland), die Monetary Authority of Singapore (MAS, Singapur), Dubai Financial Service Authority (DFSA, Dubai), Securities and Commodities Authority (SCA, Vereinigte Arabische Emirate) und die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) gerichtet.

Im Zusammenhang mit dem von der BaFin für den Zeitraum von Februar bis April 2019 verhängten Leerverkaufsverbot nach Artikel 20 VO (EU) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) für Wirecard-Aktien war auch die Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA zu beteiligen (vgl. Art. 27 Abs. 2, Art. 26 der EU-LeerverkaufsVO). Sie hat innerhalb von 24 Stunden nach Unterrichtung über die Absicht einer nationalen Behörde, eine Maßnahme nach Art. 20 der EU-LeerverkaufsVO zu ergreifen, dazu Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme (abrufbar hier: <https://www.esma.europa.eu/press-news/esma-news/esma-issues-positive-opinion-short-selling-ban-bafin>) erfolgt durch den Rat der Aufseher der ESMA (Board of Supervisors – BoS).

- b. „Wenn wann, mit welchem bisherigen Ergebnis?“

Aus Verschwiegenheitsgründen im Hinblick auf den internationalen Informationsaustausch sind weitere Angaben ohne vorherige Zustimmung der ausländischen Aufsichtsbehörde nicht möglich. Die BaFin hat bereits Kontakt mit den Behörden aufgenommen, um die diesbezügliche Zustimmung einzuholen.

7. „Wann wurde die Bundesregierung bzw. die BaFin über den Insolvenzantrag der Wirecard AG informiert?“

Die BaFin hat am 25. Juni 2020 von der Entscheidung der Wirecard AG erfahren, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beim zuständigen Amtsgericht zu stellen.

- a. „Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bzw. die BaFin in Folge dessen getroffen?“



- b. „Hat die BaFin Verletzungen von ad-hoc Meldepflichten im Zuge der Wirecard-Insolvenz identifiziert?“
- c. „Wann wurde der Sonderbeauftragte seitens der BaFin für die Wirecard Bank AG benannt (vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/wirecard-insolvenz-bilanzskandal-1.4947412>)?“
- d. „Welche Maßnahmen hat der Sonderbeauftragte bei der Wirecard Bank AG durchgeführt?“

Die Fragen 7a. bis 7d. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Es handelt sich um unternehmensbezogene Informationen zu laufenden Verfahren, die zwar der Bankenaufsicht, nicht aber der Öffentlichkeit bekannt sind und insoweit unter Schutz stehen. In Abwägung mit dem parlamentarischen Fragerecht und um den widerstreitenden Interessen in ausgleichender Weise Rechnung zu tragen, wird die Antwort in die Geheimschutzstelle des Bundestages eingestellt.

- 8. „Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Kenntnisse darüber, wie viele meldungspflichtige Leerverkäufe gegen die Wirecard AG in welchem Volumen angezeigt wurden?“

Die BaFin hat Kenntnis darüber, wie viele nach der EU-LeerverkaufsVO (VO (EU) Nr. 236/2912) melde- und veröffentlichungspflichtigen Netto-Leerverkaufspositionen in der Aktie der Wirecard AG an sie gemeldet wurden sowie über die Höhe der jeweiligen Netto-Leerverkaufspositionen.

Für Netto-Leerverkaufspositionen in Aktien besteht nach der EU-LeerverkaufsVO ein zweistufiges Transparenzsystem. Sind die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht oder unterschritten, muss die Netto-Leerverkaufsposition mitgeteilt werden (1. Stufe).

Aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA vom 16. März 2020 (abrufbar unter [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma\\_decision\\_-\\_article\\_28\\_ssr\\_reporting\\_threshold\\_de.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma_decision_-_article_28_ssr_reporting_threshold_de.pdf)) sind Netto-Leerverkaufspositionen in allen Aktien, die am regulierten Markt zugelassen sind, ab einem Eingangsschwellenwert von 0,1 Prozent des ausgegebenen Aktienkapitals der BaFin mitzuteilen. Mit Entscheidung vom 10. Juni 2020 (abrufbar unter [https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma\\_decision\\_-\\_renewal\\_article\\_28\\_ssr\\_reporting\\_threshold\\_de.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma_decision_-_renewal_article_28_ssr_reporting_threshold_de.pdf)) hat die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA die Herabsetzung der Meldeschwelle bis 17. September 2020 verlängert. Erreicht die Netto-Leerverkaufsposition 0,5 Prozent des

ausgegebenen Aktienkapitals, muss sie zudem zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht werden (2. Stufe).

9. „Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Hinweise darauf, dass Shortseller der Wirecard-Aktie ihre Anteile gestückelt haben, um unter der Meldeschwelle von einem halben Prozent Grundkapital zu bleiben, ab dem Investoren Short-Positionen melden müssen?“

Es liegen der BaFin derzeit keine Hinweise darauf vor, dass Melder von Netto-Leerverkaufspositionen gegen die Vorgaben der Artikel 5ff. EU-LeerverkaufsVO (VO (EU) Nr. 236/2012) verstoßen haben.

10. „Wie ist der Stand der Untersuchung zur möglichen Kursmanipulation von Wirecard-Aktien?“

Zu Beginn des Jahres 2019 gab es Presseberichte über mögliche Buchführungsmanipulationen der Umsätze durch Tochterunternehmen der Wirecard AG in Singapur. Der daraufhin gesunkene Aktienkurs und die anschließende starke Kursvolatilität waren ein Zeichen für die Unsicherheit am Markt in Bezug auf die Wirecard.

Die BaFin hat daraufhin Untersuchungen in verschiedene Richtungen gestartet, einschließlich möglicher Marktmanipulationen durch Marktteilnehmer und die Wirecard AG mittels unrichtiger Bilanzen und Finanzinformationen. Bei der Frage, ob Bilanzen und Finanzinformationen der Wirecard AG ein nicht zutreffendes Bild abgeben und fehlerhaft sind, musste die BaFin andere Stellen einschalten, da sie in Deutschland für die Bilanzkontrolle nur auf der zweiten Stufe zuständig ist und im Ausland selbst vor Ort keine Untersuchungen durchführen darf. Die BaFin hat deshalb am 15. Februar 2019 die zuständige Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung mit der Prüfung des verkürzten Abschlusses einschließlich des Lageberichts zum 30. Juni 2018 beauftragt. Auch in der Folge bat die BaFin die DPR mehrfach um Einbeziehung von neuen Informationen in Form von Presseberichterstattungen oder Research-Analysen in die laufende Bilanzprüfung.

Parallel dazu wandte sich die BaFin zur Aufklärung der konkreten Vorwürfe gegen ein Tochterunternehmen von Wirecard an ihre Partnerbehörde in Asien und richtete weitere Amtshilfeersuchen an mehrere ausländische Aufsichtsbehörden.

Vor dem Hintergrund von Hinweisen auf Marktmanipulation/Insiderhandel (Aufbau von Leerverkaufspositionen vor Erscheinen von Zeitungsartikeln) erließ die BaFin am 18. Februar 2019 ein zweimonatiges Leerverkaufsverbot für Aktien der Wirecard AG, welches durch die EU-Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA bestätigt wurde. ESMA

bezeichnete die Maßnahme der BaFin auf der Grundlage von Artikel 20 der Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) als angemessen, notwendig und verhältnismäßig, um einer ernstzunehmenden Bedrohung für das Vertrauen in den Mechanismus der Preisbildung sowie das Marktvertrauen in Deutschland oder in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der EU zu begegnen  
([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19\\_opinion\\_on\\_bafin\\_emergency\\_measure\\_under\\_the\\_ssr\\_wirecard.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf)).

In der ESMA-Stellungnahme heißt es unter Rdz. 25: „*The possibility that the large short positions and the severe declines in price observed over the last weeks might correspond to manipulative practices constitutes in ESMA’s view a clearly adverse scenario for market confidence, as it risks undermining investors’ trust in the price formation mechanism.*“ sowie unter Rdz. 27: „*ESMA considers that the emergency measure under Article 20(2)(a) and (b) of Regulation (EU) No 236/2012 and Article 24(1)(c) of Commission Delegated Regulation 918/2012 in relation to Wirecard shares is appropriate, necessary and proportionate to address the existing threat to market confidence in the German market.*“

#### 1. Februar 2019:

BaFin: Eröffnung von Untersuchungen wegen Marktmanipulation und später Abgabe an Staatsanwaltschaft München im Zusammenhang mit Berichterstattung der Financial Times wegen Marktmanipulation von Marktteilnehmern und falscher bzw. irreführender Angaben in der Finanzberichterstattung der Wirecard AG. In der Folge fortlaufender Austausch der BaFin mit einer ausländischen Aufsichtsbehörde über Untersuchungsstand der Marktmanipulation. Darüber hinaus BaFin-Amtshilfeersuchen an mehrere ausländische Aufsichtsbehörden zur weiteren Aufklärung der in Verdachtsmeldungen bzgl. Marktmanipulation genannten Wertpapiergeschäfte.

#### 10. April 2019:

BaFin erstattet Anzeige wegen Verdachts auf Marktmanipulation gegen Marktteilnehmer in Zusammenhang mit Berichterstattung zu Wirecard bei Staatsanwaltschaft München.

Am 15. Oktober 2019 erhob die Financial Times Vorwürfe im Zusammenhang mit dem Drittparteiengeschäft von Wirecard. Hierdurch haben sich Verdachtsmomente auf Marktmanipulation durch die Wirecard AG verdichtet, was die BaFin veranlasste, ihre Marktmanipulationsprüfungen gegen die Wirecard AG auf diese Vorwürfe auszuweiten und die zusätzlichen Informationen an die DPR weiterzugeben. Belastbare Aussagen von Wirtschaftsprüfern oder anderen zur Fehlerhaftigkeit der Rechnungslegung von Wirecard, die zu einer Feststellung von Marktmanipulation hätte führen können, lagen der BaFin zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vor.

2. Juni 2020:

BaFin-Strafanzeige gegen Wirecard bei Staatsanwaltschaft München wegen Marktmanipulation durch irreführende Ad-hoc-Mitteilungen über die Zwischenergebnisse der KPMG-Sonderuntersuchung.

18. Juni 2020:

BaFin erstattet Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts auf unrichtige Darstellung nach § 331 HGB („Bilanzbetrug“) und insoweit Marktmanipulation durch unrichtige Information in den Jahresabschlüssen 2016-2018.

20. Juni 2020:

BaFin: Eröffnung Marktmissbrauchsanalysen in Bezug auf die Ad-hoc-Mitteilungen der vergangenen Monate der Wirecard AG.

Ergänzende Informationen zur Übermittlung an die Geheimchutzstelle des Deutschen Bundestages befinden sich in einer gesonderten Vorlage.

11. „Hat die Bundesregierung bzw. die BaFin Kenntnisse darüber, ob der Zugang zu Medien ausgenutzt wurde, um durch Abgabe von negativen Stellungnahmen zur Wirecard AG und den hiermit verbundenen negativen Auswirkungen auf den Kurs der Wirecard Aktie und der verbundenen Finanzinstrumente aufgrund von zuvor eingegangenen Leerverkaufspositionen zu profitieren?“

Die BaFin hat am 10. April 2019 bei der Staatsanwaltschaft München I Anzeige wegen des Verdachts des Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation in Zusammenhang mit dem Aufbau von Leerverkaufspositionen erstattet. Dabei wurde hinsichtlich der Berichte der Financial Times vom 30. Januar 2019, 1. Februar 2019 und 7. Februar 2019 der Verdacht angezeigt, dass der Zugang zu Medien ausgenutzt wurde, um durch Abgabe von Stellungnahmen zur Wirecard AG und den hiermit verbundenen Auswirkungen auf den Kurs der Wirecard Aktie und der verbundenen Finanzinstrumente aufgrund von zuvor eingegangenen Leerverkaufspositionen zu profitieren. Auf einen hierdurch begründeten Interessenkonflikt wurde dabei nicht gleichzeitig ordnungsgemäß und wirksam hingewiesen. Die BaFin hatte in ihrer Strafanzeige die StA München I darauf hingewiesen, dass auch Insiderverstöße in Frage kommen könnten, sofern ein manipulatives, kollusives Zusammenwirken der Autoren der FT-Berichte und der Shortseller nicht nachgewiesen werden kann.

12. „Liegen der Bundesregierung bzw. der BaFin Kenntnisse vor, die auf eine Verbindung der britischen Zeitung „Financial Times“ zu Shortsellern bzw. Hedgefonds hindeuten? Wenn ja, welche?“

Auf Grund der laufenden Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München I können keine Angaben zu konkret vorliegenden Hinweisen gemacht werden.

13. „Wie bewertet die Bundesregierung das Leerverkaufsverbot seitens der BaFin für Wirecard-Aktien?“

Aus Sicht der Bundesregierung erfolgte das Netto-Leerverkaufsverbot der BaFin innerhalb des ihr zugewiesenen Aufgabenbereichs und sie ist ihren zugewiesenen Aufgaben nachgekommen.

Das Verbot der BaFin zur Begründung einer Netto-Leerverkaufsposition sowie der Erhöhung einer bestehenden Netto-Leerverkaufsposition steht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Ein solches Verbot ergeht insbesondere nicht zum Schutz eines einzelnen Unternehmens oder einzelner Anleger, sondern gemäß Art. 20 Verordnung (VO) Nr. 236/2012 (EU-LeerverkaufsVO) um einer ernstzunehmenden Bedrohung für die Finanzstabilität oder das Marktvertrauen in Deutschland sachgerecht zu begegnen. Die BaFin hat das Bestehen einer solchen ernstzunehmenden Bedrohung für das Marktvertrauen in Deutschland bejaht, was durch die positive Stellungnahme der ESMA zu der Maßnahme bestätigt worden ist ([https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19\\_opinion\\_on\\_bafin\\_emergency\\_measure\\_under\\_the\\_ssr\\_wirecard.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma70-146-19_opinion_on_bafin_emergency_measure_under_the_ssr_wirecard.pdf)).

Zitate:

Rdz 25: „The possibility that the large short positions and the severe declines in price observed over the last weeks might correspond to manipulative practices constitutes in ESMA’s view a clearly adverse scenario for market confidence, as it risks undermining investors’ trust in the price formation mechanism.“

Rdz. 27: „ESMA considers that the emergency measure under Article 20(2)(a) and (b) of Regulation (EU) No 236/2012 and Article 24(1)(c) of Commission Delegated Regulation 918/2012 in relation to Wirecard shares is appropriate, necessary and proportionate to address the existing threat to market confidence in the German market.“

14. „Haben sich Marktakteure aufgrund des Leerverkaufsverbots bereits mit Schadenersatzklagen an die Bundesregierung bzw. die BaFin gewandt? Wenn ja, wie hoch sind die Schadenssummen nach Kenntnis der Bundesregierung?“

Der BaFin sind keine Schadenersatzklagen aufgrund des Mitte April 2019 ausgelaufenen Leerverkaufsverbots bekannt.

15. „Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung bzw. die BaFin aus den scheinbar unentdeckten Bilanzierungsunregelmäßigkeiten und verschwundenen Bankguthaben für die weitere Arbeit der BaFin?“
- Plant die Bundesregierung dem Bundestag einen Gesetzesentwurf vorzulegen, welcher die BaFin dahingehend reformiert?  
Wenn ja, mit welchem Zeitplan?
  - Plant die Bundesregierung bzw. die BaFin neue Stellen bzw. sonstige Personalveränderungen im Zuge der Wirecard-Vorkommnisse?  
Wenn ja, welche und mit welchem Zeitplan?
  - Plant die Bundesregierung bzw. die BaFin weitere Maßnahmen hinsichtlich einer verbesserten Finanzdienstleistungsaufsicht im Zuge der Wirecard-Vorkommnisse?  
Wenn ja, welche und mit welchem Zeitplan?“
16. „Plant die Bundesregierung personelle Veränderungen im Direktorium der BaFin im Zuge der Wirecard-Vorkommnisse vorzunehmen?“
- Wenn ja, welche?
  - Wenn ja, mit welchem Zeitplan?“

Die Fragen 15 und 16 werden zusammen beantwortet.

Derzeit untersucht die Bundesregierung, welche Konsequenzen aus den Wirecard-Vorkommnissen zu ziehen sind. Die Bundesregierung wird die Rechtsgrundlagen und die Organisation der BaFin im Lichte der Vorgänge um Wirecard prüfen und die zur Stärkung einer effektiven Aufsicht insbesondere auch über komplexe Unternehmensverflechtungen notwendigen Schritte zeitnah einleiten. Es muss sichergestellt sein, dass komplizierte internationale Konzerne wie Wirecard und deren Bilanzierung wirksam kontrolliert werden. Das BMF stimmt gegenwärtig einen Aktionsplan zur Bekämpfung von Bilanzbetrug und zur Stärkung der Kontrolle über Kapital- und Finanzmärkte im Ressortkreis ab, der konkrete Maßnahmen vorsehen wird und zügig vorgelegt werden soll.

17. „Hält die Bundesregierung im Zuge der Wirecard-Vorkommnisse die Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater auf die BaFin weiterhin für angebracht (vgl. Drucksache 19/18794)?“

Laut Koalitionsvertrag soll zur Herstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Finanzaufsicht die Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermittler schrittweise auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übertragen werden. Dabei soll sichergestellt werden, dass die dadurch bei den Ländern freiwerdenden Aufsichtskapazitäten zur Stärkung der Geldwäscheaufsicht im Nichtfinanzbereich verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Ryschli